

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-89/001-2012

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
23. Oktober 2012

Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 24.10.2012

Ltg. - **1364/A-19-2012**

L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Die NÖ Agrarbezirksbehörde gliedert sich derzeit in acht Fachabteilungen.

Dies sind:

- a) die Organisationsfachabteilung,
- b) die Rechtsfachabteilung,
- c) 3 Zusammenlegungsfachabteilungen,
- d) die Fachabteilung für Teilung, Regelung und Forstwirtschaft,
- e) die landwirtschaftliche Fachabteilung und
- f) die Bodenschutzfachabteilung.

2. Soll-Zustand:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Struktur der inneren Organisation der NÖ Agrarbezirksbehörde geändert werden. Diese Strukturreform soll die internen Verwaltungsabläufe optimieren und im Sinne der Verwaltungsreform Synergieeffekte und Einsparungen erzielen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Nach Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG ist in Angelegenheiten der Bodenreform die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache und die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung Landessache. Gemäß Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz B-VG werden die Einrichtung, die Aufgaben und das Verfahren der Senate sowie die Grundsätze für die Einrichtung

tung der mit den Angelegenheiten der Bodenreform sonst noch befassten Behörden durch Bundesgesetz geregelt. Das entsprechende Bundesgesetz, das Agrarbehördengesetz 1950, BGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung BGBl. I Nr. 191/1999, enthält in seinem Artikel II Grundsätze, nach denen die Landesgesetzgebung die Einrichtung der Agrarbezirksbehörden zu regeln hat. Das Land Niederösterreich hat diese Grundsätze im Gesetz über die NÖ Agrarbezirksbehörde, LGBl. 6075-0 ausgeführt.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Es gibt keine Berührungspunkte zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Gesetzesänderung werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund Mehrkosten erwachsen. Im Gegenteil soll es für das Land infolge der Synergieeffekte zu - noch nicht bezifferbaren - Einsparungen kommen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In diesem Gesetzesentwurf ist keine Mitwirkung von Bundesorganen vorgesehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Es ist mit keinen Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu rechnen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel I

Zu § 1 Abs. 2 und Abs. 3:

Zur Bündelung der Aufgaben im Bereich des Bodenschutzes sollen auch die Aufgaben gemäß den §§ 4 und 5 des NÖ Bodenschutzgesetzes (NÖ BSG) in Zukunft von der NÖ Agrarbezirksbehörde besorgt werden.

Zu § 3 Abs. 1:

Diese Bestimmung enthält die zentrale Regelung zur Neuordnung der Struktur der Fachabteilungen. Insbesondere sollen derzeit vorhandene kleine Einheiten mit dem Ziel zusammengeführt werden, dass anstelle der derzeit acht Fachabteilungen zukünftig nur mehr sechs Fachabteilungen bestehen sollen.

Zu § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2 und Abs. 4:

Diese Anpassungen werden auf Grund der Neustrukturierung der Fachabteilungen notwendig.

Zu § 3 Abs. 3:

Auf Grund der monokratischen Struktur der Behörde werden sämtliche Entscheidungen vom Amtsvorstand oder in dessen Auftrag getroffen, unbeschadet der fachlichen Leitung des agrartechnischen Dienstes durch den Technischen Leiter. Für das Erfordernis des Anstrebens eines Einvernehmens innerhalb der Behörde bedarf es keiner gesetzlichen Regelung.

Zu § 5 Abs. 3:

Die Praxis hat gezeigt, dass eine Bestellung eines Stellvertreters des Technischen Leiters nicht erforderlich ist und diese Funktion eingespart werden könnte. Die Bestellungs-voraussetzungen für den Technischen Leiter sollen um die Absolventen der Technischen Universität, Studienrichtung Vermessungstechnik erweitert werden, da zum Hauptaufgabebereich der agrartechnischen Abteilung Vermessungsaufgaben gehören.

Zu Artikel II:

Um einen reibungslosen Übergang der Neustrukturierung zu ermöglichen, soll diese Gesetzesänderung mit 1. Jänner 2013 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die NÖ Agrarbezirksbehörde der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung